



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der PIRATEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

zur Drucksache 18/1451

Der Landtag wolle beschließen:

**I. Die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses wird wie folgt geändert.**

1. Nr. 1 a) wird gestrichen.
2. Nr. 2 wird gestrichen.
3. Nr. 3 a) und b) werden gestrichen.
4. Nr. 4 a) wird gestrichen.
5. Nr. 5 wird gestrichen.
6. Nr. 6 wird gestrichen.
7. Nr. 9 wird gestrichen.
8. Nr. 10 a) wird gestrichen.
9. Nr. 14 a) bis c) wird gestrichen.
10. Nr. 17 b) und c) werden gestrichen.
11. Nr. 19 wird gestrichen.
12. Nr. 20 a) und b) werden gestrichen.
13. Nr. 34 a) wird gestrichen.
14. Nr. 35 wird gestrichen.
15. Nr. 37 wird gestrichen.
16. Nr. 40 b) wird gestrichen.

- 17.Nr. 55 wird gestrichen.
- 18.Nr. 56 a) wird gestrichen.
- 19.Nr. 57 wird gestrichen.
- 20.Nr. 60 wird gestrichen.
- 21.Nr. 43 wird gestrichen.
22. In Nr. 69 werden die Worte „31. Juli 2014“ durch die Worte „31. Juli 2015“, „2014/2015“ durch „2015/2016“ und „2018/2019“ durch „2019/2020“ ersetzt.

## **II. Das Schulgesetz wird wie folgt geändert:**

1. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und“ gestrichen.
2. § 38 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„An Schulen mit wenigstens einer Sekundarstufe treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern und einer Vertreterin oder Vertreters der Lehrer drei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler.“
3. § 38 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
4. In § 52 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Von den Mindestgrößen sind im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen, wenn dies zur Sicherstellung der angemessenen schulischen Versorgung erforderlich ist.“
5. § 63 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 sowie 13 kommt abweichend von § 68 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach § 62 Abs. 2 nur zustande, wenn er auch von der Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 62 Abs. 9 getragen wird.“
6. § 80 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die angemessene Ausstattung der Schülervertretungen ist zu gewährleisten.“
7. In § 81 Abs. 4 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „aufgrund eines Beschlusses einer Schülerversammlung“ eingefügt.
8. In § 84 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „bis zu zwölf Unterrichtsstunden“ durch die Worte „bis zu 18 Unterrichtsstunden“ ersetzt.

## **Begründung:**

### **zu I Änderungen am Entwurf der Landesregierung**

**zu Nr. 1-20:** Die von der Landesregierung präferierte Verwendung des Begriffs Pädagogik ist einhellig von den angehörten Fachleuten abgelehnt worden. Bildungs- und Erziehungsaufgaben sind nicht synonym und Deckungsgleich mit der Pädagogik, sondern gehen über diesen hinaus.

**zu Nr. 21:** Um dem Interesse einer gleichmäßigen Qualität der Bildung im gesamten Land Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen sind Mindeststandards auch bei der Sach- und Finanzausstattung der Schülervertretungen zwingend.

**zu Nr. 22:** Die Übergangsphase für die Schulen wird um ein Jahr verlängert, um einen akzeptablen und in der Praxis auch nutzbaren Planungszeitraum zu gewährleisten.

### **Zu II Änderungen am Schulgesetz**

**Zu Nr. 1:** Der Ressourcenvorbehalt bei der Inklusion ist zu streichen. Der Vorbehalt sperrt bei einem Konsolidierungshaushalt de facto alle Inklusionsleistungen, da das Geld nicht zur Verfügung steht, wenn es das haushaltsgebende Gremium nicht will. Inklusion darf aber nicht in das Belieben der Schulträger oder Schulen gestellt werden, sondern ist umzusetzen. Daher muss der Vorbehalt gestrichen werden.

**Zu Nr. 2, 3:** Zur Demokratisierung der Schulen sind zum einen Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler bereits in der Sekundarstufe I in dem Schulleiterwahlausschuss erforderlich. Daher entfällt auch die ohnehin nur schwer zu begründende Altersgrenze für Mitglieder.

Zugleich wird die Anzahl der Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler um eins zu Lasten der Lehrer erhöht. Die Sitze des Schulträgers bleiben hierbei unberührt. Durch die Neuverteilung zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern wird einerseits der Demokratisierung Rechnung getragen. Durch die insofern weiterbestehende stärkere Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sie in der Regel länger mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu tun haben als dies bei Schülerinnen und Schüler und Eltern der Fall ist.

**zu Nr. 4:** Die Bestimmung von Mindestgrößen kann im Einzelfall, vor allem im ländlichen Raum, dazu führen, dass die schulische Versorgung beeinträchtigt wird. Dies kann durch eine Ausnahme im Einzelfall verhindert werden. Dem zuständigen Ministerium steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

**zu Nr. 5:** Die unter dem Vorbehalt der Lehrerezustimmung stehenden Gegenstände sind um die Nr. 11 und 12 reduziert worden. **Dies stärkt die Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in der Schule. Dies stellt einen Beitrag zur autonomen Schule dar, die mit einem möglichst hohen Maß an Demokratisierung und Partizipation eine Schule aller Beteiligten sein soll.** Zugleich wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass es bei den unter dem Vorbehalt verbleibenden Gegenständen weiterhin eines Beschlusses der gesamten Schulkonferenz benötigt. Dies ist bereits jetzt der Fall (vgl. Karpen in Karpen/Lorentzen/Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz Kommentar, § 62 Erl. 2, § 63 Erl. 2), jedoch im Zweifelsfall nicht deutlich daraus ersichtlich. Für die juris-

tisch nicht bewanderten Anwender, insbesondere die Schüler, ist eine deutlichere Formulierung zu verwenden.

**zu Nr. 6:** Mit dem Anspruch auf eine angemessene Ausstattung wird insbesondere der Kostenträger der Schülervertretungen verpflichtet, in seinem Haushalt eine angemessene Ausstattung vorzusehen. Darüber hinaus bedingt dieser Anspruch auch, dass bei im Einzelfall entstehenden erhöhten Bedarfen auch diese abweichend von einer allgemeinen Praxis oder Regelung zu finanzieren sind.

**zu Nr. 7:** Bislang kann die Schülersprecherversammlung durch Beschluss über ihr Statut der gesamten Schülerschaft die Kompetenz zur Wahl des Schülersprechers entziehen. Durch die Änderung wird ein Beschluss einer Schülerversammlung erforderlich und sichert so die demokratische Legitimation dieses Kompetenzzuges.

**zu Nr. 8:** Anpassung des für die Vertretung zur Verfügung stehenden Zeitkontingents an realen Bedarf.

**Sven Krumbeck**  
und Fraktion